

Die Kegelclubs Blau-Weiß Einigkeit Falkeneck (BWEF) und Kegelfreunde 60 haben sich im Jahr 2002 zur

SG Praunheim

zusammengeschlossen.

Als Gründungsjahr wurde das Jahr 1957 übernommen, entsprechend dem Gründungsjahr des Clubs BWEF.

Die SG Praunheim ist, gemäß § 4. 1 der Satzung des KVP, Mitglied im Kegler-Verein Praunheim e.V. (KVP). Sie ist somit auch den übergeordneten Organisationen auf Landes- und Bundesebene angeschlossen.

Der Sitz der SG Praunheim und des KVP ist die Gaststätte "Alt Praunheim", Alt Praunheim 44, 60488 Frankfurt.

Sinn und Zweck des Clubs ist die Ausübung des Kegelsports als Leistungs- und Ausgleichsports sowie die Pflege der Geselligkeit.

Für den Club sind die Satzungen und Sportordnungen des KVP, sowie des Landes- und des Bundesverbandes maßgebend.

Die Entscheidungen des Clubs treffen

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden in Personalunion mit dem Schriftführer, einem Kassierer, den Sportwarten.

Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Club nach innen und außen.

Satzung
Des
Kegler-
Verein
Praunheim
e.v.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

KEGLER-VEREIN PRAUNHEIM e.V.
(Kurzform KVP)

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 6621 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, insbesondere durch die Pflege des Sportkegeln als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichsport auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell, rassistisch und beruflich neutral.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - A) Durchführung eines regelmäßigen Spielbetriebes
 - B) Teilnahme an Meisterschaften
 - C) abhalten von Versammlungen
 - D) Pflege der Geselligkeit
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V..
7. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung des Landessportbundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organisation

1. Der Verein besteht aus mehreren Klubs, in denen sich im Rahmen dieser Satzung überwiegend das sportliche und gesellige Leben innerhalb des Vereins vollzieht.
2. Vereinsorgane sollen in den internen Betrieb der Klubs nur eingreifen, soweit es in dieser Satzung vorgesehen oder im übergeordneten Interesse erforderlich ist.
3. Die Klubs werden von einem/einer Vorsitzenden geführt und sollen die für einen geregelten Betrieb erforderliche Organisation haben.
4. Der/Die Vorsitzende und die übrigen Klubfunktionäre(innen) handeln im Rahmen der vereinsatzungsgemässen Aufgaben im Auftrag des Vereins.
5. Satzungen der Klubs müssen auf die Vereinsatzung abgestimmt werden. In Streitfällen gilt die Vereinsatzung.
6. Den Mitgliedern ist in regelmäßigen Klubversammlungen Gelegenheit zu geben, ihren Willen durch Abstimmungen zu bekunden.
7. Die Klubs haben für die fristgemäße An- und Abmeldung der Mitglieder beim Verein zu sorgen.

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein hat:
 - A) aktive Mitglieder
 - B) kegelnde, passive Mitglieder
 - C) nichtkegelnde, passive Mitglieder
 - D) Jugendmitglieder
 - E) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder können Personen über 18 Jahre werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Satzungen anzuerkennen
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag mitunterschreiben. Die Unterschriften schliessen das Einverständnis ein, daß der Minderjährige an Wettkämpfen teilnehmen darf.
5. Kegelnde, passive Mitglieder sind unmittelbare Vereinmitglieder, die sich nicht dem aktiven Kegelsport dauernd widmen, sondern den Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
6. Nichtkegelnde, passive Mitglieder sind unmittelbare Vereinsmitglieder, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.
7. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder ernannt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft ist bei dem Klub zu beantragen, dem der/die Antragsteller(in) beizutreten wünscht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Klub im Auftrag des Vereins durch die Abstimmung seiner Mitglieder.
3. Der Klub kann die Aufnahme von einer Probezeit abhängig machen, die drei Monate nicht überschreiten soll.
4. Nach dem Aufnahmebeschluß leitet der Klub den Aufnahmeantrag mit der Anmeldung unverzüglich dem Vereinsvorstand zu.
5. Soll erst nach einer Probezeit über die Aufnahme entschieden werden, so ist zunächst lediglich der Aufnahmeantrag mit einem Vermerk über die Probezeit an den Vereinsvorstand zu leiten. Die Anmeldung ist nach der Zustimmung nachzureichen, bei Ablehnung ist der Aufnahmeantrag unverzüglich zurückzuziehen.
6. Die Aufnahme wird mit Beginn des Monats der Zustimmung wirksam.
7. Beim Vorliegen besonderer Umstände in der Person des/der Aufzunehmenden kann der Vereinsvorstand binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Anmeldung gegen die Aufnahme nach Abs. 2 oder die Fortführung der Mitgliedschaft bei einem anderen Klub (§ 7) schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den aufzunehmenden Klub zu richten und zu begründen.
8. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Ablehnung der Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Einspruchsfrist nach Abs. 9 abgelaufen ist.
9. Der Klub kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Einspruchs die endgültige Entscheidung des Vereinsausschusses beantragen, und zwar schriftlich und mit Angabe von Gründen.
10. Die passive Mitgliedschaft kann auch unmittelbar beim Verein beantragt werden, der Vorstand entscheidet endgültig.

§ 7

Klubwechsel

1. Durch einen unmittelbaren Klubwechsel im Verein wird die Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich nicht berührt. Beide Klubs haben für eine fristgemäße Ab- und Anmeldung (§4, Abs. 7) zu sorgen. Bei einer etwaigen Probezeit beim neuen Klub läuft die Vereinsmitgliedschaft weiter.
2. Der Vereinsvorstand kann gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei einem anderen Klub Einspruch einlegen. § 6 Abs. 7 ff. gelten sinngemäß.
3. Will sich ein Mitglied nach der Abmeldung beim Klub den Wechsel zu einem anderen Klub offenhalten, so kann es innerhalb von zwei Wochen die passive Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 10) beantragen.
4. Für die Reaktivierung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - A) Tod
 - B) Annullierung des Aufnahmebeschlusses (§6 Abs.7ff.)
 - C) Austritt (Abs. 4)
 - D) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis (Abs. 5)
 - E) Ausschluß (§ 11)
 - F) Auflösung des Vereins (§ 20)
2. Wird der Aufnahmebeschluß des Klubs vom Verein mit Erfolg angefochten, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem der entscheidende Beschluß gefaßt wurde bzw. die Einspruchsfrist für den Klub ablief (§ 6 Abs. 8).
3. Die Austrittserklärung ist an den Klub zu richten, sie wird auch wirksam, wenn sie schriftlich an den Verein gerichtet wird.
4. Die Mitgliedschaft endet zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres, je nach dem in welchem Halbjahr der Austritt erklärt wurde. Massgeblich ist die Mitgliedermeldung der Klubs gemäß § 4 Abs. 7.
5. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wird vorgenommen, wenn
 - A) einem Klubwechsel nicht zugestimmt wurde (§§ 6 u. 7)
 - B) ein Mitglied mit der Beitragsentrichtung unangemessen in Verzug geraten ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Klub (passive: Verein) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nachentrichtet.
 - C) der Klub das Ereignis rechtzeitig mit einer Abmeldung dem Verein mitteilt. Die Streichung wird mit dem Ablauf des Halbjahres wirksam, in dem die Mahnfrist ablief.
6. Das Ausschlußverfahren ist in § 11 geregelt. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluß wirksam wurde.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.
8. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und – ausgenommen Jugendmitglieder – ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Mitglieder sind wählbar, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die vom Verein oder Klub eingerichteten Spielmöglichkeiten im Rahmen der geltenden Ordnungen wahrzunehmen.
4. Jedem Mitglied, das sich hierbei durch einen/e bestellten/e Vertreter(in) in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.

5. Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung von Ausgaben, die bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - A) die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe zu befolgen,
 - B) sich in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Sportkämpfen, so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seiner Klubs nicht geschadet wird,
 - C) die Beiträge pünktlich zu entrichten
 - D) das Vereins- und Klubeigentum und die Sportanlagen schonend zu behandeln,
 - E) auf Verlangen des Vorstandes einen vom Arzt ausgestellten Gesundheitspass für Sportkegeln vorzulegen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge: Vereinsanteil

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Klubs in eigener Zuständigkeit festgesetzt und so bemessen, daß der Klub seine Ausgaben bestreiten und den Vereinsanteil abführen kann.
2. Die Beiträge sind eine Bringschuld und werden in der Regel an den Kegelabenden entrichtet.
3. Die Klubs sind für die Erhebung des Beitrages und die ordnungsgemäße Abführung des Vereinsanteiles an den/die Vereinskassierer(in) verantwortlich.
4. Der Vereinsanteil ist auch dann zeitgerecht (Abs. 9) abzuführen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug gerät. Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden vom Klub durchgeführt.
5. Der Vereinsanteil ist so zu bemessen, daß der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen und eine angemessene Rücklage bilden kann.
6. Bei der Berechnung des Vereinsanteiles ist von der Klubstärke auszugehen, die der Klub halbjährlich fristgemäß dem Verein im Voraus für das Erhebungshalbjahr meldet. Unterschiede zwischen den Vereins- und Klubunterlagen sind umgehend aufzuklären. Der/Die Vorsitzende sind dafür verantwortlich, daß jedes Mitglied erfaßt wird. Innerhalb eines Erhebungshalbjahres bleiben Zu- und Abgänge von Mitgliedern zur Erhebung des Vereinsanteiles unberücksichtigt, weil sie sich im Schnitt ausgleichen. In Härtefällen kann der Vereinsvorstand auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.
7. Der Vereinsanteil je Mitglied wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sofern Änderungen in der Höhe erforderlich sind, müssen entsprechende Anträge dazu in der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Einzelnen angeführt werden (§ 15 Abs. 4).
8. Wird durch außergewöhnliche Belastungen zwischen den Mitgliederversammlungen ein höherer Beitragsanteil notwendig, so entscheidet auf Antrag des Vereinsvorstandes der Vereinsausschuß.
9. Der Vereinsanteil ist jeweils monatlich von den Klubs an den/die Vereinskassierer(in) in der von ihm/ihr bestimmten Zahlungsweise abzuführen, und zwar bis zum 5. des Monats.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Ahndung von Verstößen gegen die satzungsmäßigen Vereinsinteressen - vor allem im sportlichen Bereich - können je nach der Schwere des Verstoßes vom Vereinsvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - A) Warnung
 - B) Verweis
 - C) Spielsperre
 - D) Ausschluß
2. Die Spielsperre ist nach Art und Zahl der Spiele genau zu bezeichnen. Zeitsperren sind nicht zu verhängen.
3. Auf Ausschluß kann erkannt werden:
 - A) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung, insbesondere bei Wiederholungen,
 - B) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - C) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereins- oder Kluborgane,
 - D) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann vom Vereins- oder Klubvorstand schriftlich mit Begründung beantragt werden.
5. Hält der/die Vereinsvorsitzende die Voraussetzungen für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegeben, so bestellt er/sie aus den Reihen der Klubs einen/e unbefangenen/e Ermittler(in), der/die den Sachverhalt aufzuklären und festzuhalten hat.
6. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern.
7. Nach Eingang des Ermittlungsergebnisses bei dem/der ersten Vorsitzenden hat dieser/e einen Vorstandsbeschuß herbeizuführen:
 - A) ob das Verfahren einzustellen oder
 - B) welche Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist.
8. Das Ergebnis ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen, bei Verhängung einer Ordnungsmaßnahme mit Rechtsmittelbelehrung.
9. Im letzteren Fall steht dem/der Betroffenen das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Berufung einzulegen.
10. Im Berufungsverfahren entscheidet der Vereinsausschuß in einer Sitzung endgültig. Er kann die Maßnahme bestätigen, mildern oder aufheben.
11. Von dem Zeitpunkt an, in dem ein Mitglied von der Einleitung eines Ordnungsverfahrens schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Mitgliedsrechte.
12. Erklärt der/die Betroffene seinen/ihren Austritt aus dem Verein, so ist das Verfahren einzustellen.

13. Im Falle des Ausschlusses ist der/die Betroffene verpflichtet, all in seiner/ihrer Verwahrung befindlichen vereins- und klubeigenen Gegenstände zurückzugeben.
14. Schließt ein Klub von sich aus ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluß aus, so ist der Verein unverzüglich mit einer Abmeldung, die den Ausschlußgrund enthält, in Kenntnis zu setzen.
15. Der Klubausschluß bewirkt automatisch den Verlust der Vereinsmitgliedschaft. Sie bleibt aber erhalten, wenn der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Antrag auf passive Mitgliedschaft an den Vereinsvorstand richtet.
16. Wird bei einem vom Klub ausgeschlossenen Mitglied die Reaktivierung bei einem Klub beantragt, so ist die Umwandlung von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft von der Zustimmung des Vereinsvorstandes abhängig. Im übrigen gilt § 6 Abs. 9.
17. Bei Klubausschluß ohne Antrag nach Abs. 15 tritt eine Aufnahmesperre von zwei Monaten ein.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. der Vereinsausschuß (§ 14)
3. die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- ◆ Dem/Der ersten Vorsitzenden
- ◆ Dem/Der zweiten Vorsitzenden
- ◆ Dem/Der Kassierer(in)
- ◆ Dem/Der Schriftführer(in)
- ◆ Dem ersten Sportwart
- ◆ Dem zweiten Sportwart
- ◆ Dem dritten Sportwart
- ◆ Der Frauenwartin
- ◆ Dem/Der Jugendwart(in).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- ◆ Der/Die erste Vorsitzende
- ◆ Der/Die zweite Vorsitzende
- ◆ Der/Die Kassierer(in)
- ◆ Der/Die Schriftführer(in) und
- ◆ Der erste Sportwart.

Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, jeweils mit dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der Kassierer(in). Der/die erste Vorsitzende wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Vorstandsbeschuß.
5. Wird die Leitung des Vereins durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern längere Zeit erschwert, so sind die Mitglieder baldmöglichst zur Neuwahl einzuberufen.
6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
7. Die Geldmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sparsam und ausschließlich zur Pflege des Sports und der Geselligkeit zu verwenden.
8. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom engeren Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht genau der Höhe nach festgestellt werden können (z. Bsp. die Aufwendungen bei Meisterschaften), müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
9. Bei unvorhergesehenen, außergewöhnlichen Ausgaben ist ein Vorstandsbeschuß herbeizuführen.
10. Vorstandssitzungen sind mindestens alle sechs Monate abzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der/die erste Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
11. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. In Ausnahmefällen kann der Beschluß schriftlich durch Umfrage bei allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden (z. Bsp.: bei Erkrankungen, in der Haupturlaubszeit, usw.)
12. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen bzw. der schriftlichen Eingänge. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters(in).
13. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
14. Zur Vorbereitung von Entscheidungen im Vorstand können Fachausschüsse gebildet werden, denen auch andere als Vorstandsmitglieder angehören können.

§ 14

Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß ist ein beratendes und im Rahmen dieser Satzung auch beschließendes Organ.
2. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:
 - A) dem Vereinsvorstand (§ 13 Abs. 1) und
 - B) den Klubvorsitzenden der Klubs (§ 4 Abs. 3)

3. Im Falle der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes kann von diesem/r ein/e Vertreter(in) entsandt werden, dem/der auch das Stimmrecht zusteht. Klubvertreter müssen dem vertretenden Klub angehören.
4. Der Vereinsausschuß ist ein koordinierendes Organ zwischen den Klubs und dem Verein. Er soll u.a. dazu beitragen, wichtige Entscheidungen des Vorstandes, die Klubinteressen berühren, durch vorherige Konsultation vorzubereiten.
5. In den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Abs. 9) faßt der Vereinsausschuß auch Beschlüsse.
6. Der/die Vorsitzende leitet die Ausschußsitzung, im Falle der Verhinderung ein von ihm/ihr bestimmtes Ausschußmitglied.
7. Der/die Sitzungsleiter(in) kann Abstimmungen über Besprechungspunkte, die nach der Satzung nicht der Beschlußfassung unterliegen, herbeiführen oder zulassen. Das Entscheidungsrecht des Vereinsvorstandes bleibt davon unberührt.
8. Der Vereinsausschuß berät über die:
 - A) Pflege guter Beziehungen innerhalb des Vereins
 - B) Schlichtung von Streitfällen
 - C) Behandlung von Sonderfällen der Mitgliedschaft
 - D) Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten
 z. Bsp.:
 - ◆ Erlaß von Geschäfts- und Sportordnungen
 - ◆ Teilnahme an Meisterschaften
 - ◆ Veranstaltungen
 - ◆ Sportanlage, usw. .
9. Der Beschlußfassung unterliegen:
 - A) Sonderfälle der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 9)
 - B) Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Abs. 7)
 - C) Festsetzung des Vereinsanteils in besonderen Fällen (§ 10 Abs. 8)
 - D) Berufungsentscheide bei Ordnungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 10).
10. Die Beschlüsse und sonstigen Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Die Einberufung zu einer Sitzung kann durch den/die ersten/e Vorsitzenden(e) jederzeit erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen. Er/Sie muß einberufen, wenn ein Fall nach Abs. 9 vorliegt oder mindestens drei Klubs die Einberufung verlangen.
12. Die Ausschußmitglieder sollen bei ihrer Tätigkeit das Gesamtinteresse aller Mitglieder im Verein zugrunde legen.
13. Über die Anfertigung eines Protokolls gilt § 13 Abs. 13.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsmäßig durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

3. Die Einberufung hierzu muß mindestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich an alle Mitglieder ergehen. Es genügt, wenn die Einberufung in der dem Verein gemeldeten Kopfbzahl den Klubs zur Verteilung zugeht. In diesem Falle ist die Einladung zusätzlich durch den Aushang im Keglerlokal bekannt zu machen.
4. In der Einberufung ist u.a. die Tagesordnung bekannt zu geben, die mindestens enthalten muß:
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen
 5. Aussprache
 6. Beschlußfassung über die Anträge
 7. Bei Änderungen in der Höhe des Vereinsanteils (§ 10 Abs. 7) oder bei Satzungsänderungen (§ 17) zusätzliche Angaben darüber.
5. Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin vorliegen.
6. Der/die Versammlungsleiter(in) kann in begründeten Fällen mündliche Anträge der Mitglieder ausnahmsweise zulassen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies:
 - A) im Interesse des Vereins geboten und vom Vorstand beschlossen wurde,
 - B) wegen vorzeitiger Neuwahlen erforderlich ist (§ 13 Abs. 5)
 - C) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

§ 16

Durchführung der Mitgliederversammlung: **Beschlußfassung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Bei vorzeitigem Rücktritt beider wählt die Mitgliederversammlung einen/e Versammlungsleiter(in), ebenso bei anderen außergewöhnlichen Ereignissen (Tod, Krankheit, usw.)
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 5 Abs. 3) sind nicht stimmberechtigt.
4. Vor der Neuwahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu ernennen, der die Aufgabe hat, die Wahl nach der Tagesordnung durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, es sei denn, daß die Satzung andere Mehrheiten vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Wird bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die einfache Mehrheit nach Abs. 5 nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, in der nur zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl zu entscheiden ist. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt, bei erneutem Gleichstand entscheidet bei Aufrechterhaltung der Kandidatur das Los.
7. Gewählt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten die Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.
8. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn seine Abwesenheit begründet ist und dem/der Versammlungsleiter(in) ein schriftliches Einverständnis des/der Betroffenen vorliegt.
9. Den Mitgliedern ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Alle Redner(innen) sollen ruhig und sachlich argumentieren und zur Sache sprechen.
10. Verstößt ein/e Redner(in) in grober Weise gegen die Regeln nach Absatz 9, so ist er/sie vom/von der Versammlungsleiter(in) zu ermahnen. Bleibt dies ohne Wirkung, so kann ihm/ihr das Wort, in krassen Fällen auch das Aufenthaltsrecht in der Versammlung entzogen werden.

§ 17

Beurkundung von Mitgliederbeschlüssen

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Zugrundelegung der Tagesordnung ein Protokoll zu führen. Es muß u.a. das ziffernmäßige Ergebnis von Wahlen, die gestellten Anträge und die dazu ergangenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten.
2. Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut des geänderten Paragraphen anzugeben.
3. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 18

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen unterliegen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind nur zulässig, wenn es aus redaktionellen Gründen erforderlich wird oder das Gesamtinteresse im Verein fördert.
2. Änderungsanträge nach Vorstandsbeschluß unmittelbar oder von den Mitgliedern über den Klub und den Vereinsvorstand in die Mitgliederversammlung eingebracht wurden.
3. In der Einberufung von Mitgliederversammlungen ist der alte und der neue Wortlaut – ggf. mit kurzer Begründung – gegenüber zustellen.
4. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Vor der Abstimmung ist Gelegenheit zu ausreichender Erörterung der Änderungsvorschläge zu geben, und zwar vorrangig vor dem Punkt „Aussprache“ der Tagesordnung.

§ 19

Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind bei Neuwahlen zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen, denen die Überwachung der Kassengeschäfte obliegt. Die Kasse muß vor jeder Mitgliederversammlung mit Neuwahlen geprüft werden. Der/die erste Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Vertreter(in) hat die Kassenprüfer(innen) rechtzeitig –spätestens drei Wochen vorher – über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer(in) sein.
3. In jeder Mitgliederversammlung mit Neuwahlen scheidet ein/e Kassenprüfer(in) aus und wird durch die Zuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf der Amtszeit des neuen Vorstandes möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/r Kassenprüfer(in) bestimmt der/die erste Vorsitzende bis zur Neuwahl den/die Nachfolger(in).

§ 20

Erlaß von Ordnungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, die zur Durchführung von Versammlungen und zum Sportbetrieb notwendigen Ordnungen zu beschließen und zu erlassen.
2. Vor der Abstimmung über eine solche Ordnung ist der Vereinsausschuß zu hören

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß in der Mitgliederversammlung bestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren(innen).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz mit Sitz in Frankfurt am Main, da es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Lizen(en) und Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes, des Hessischen Kegler- und Bowling Verband e.V., sowie des Deutschen Kegler Bundes ist der Verein verpflichtet bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Hessischen Kegler- und Bowling-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main folgende Daten: Name, Anschrift und Geburtsdatum.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Klubzugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- und Klubzugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Klubzugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung – beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 16.03.1974 und ihre Neufassung – beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 23.05.1992 – sowie der Satzungsänderung – beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 01.06.1996, 17.04.1999 und 15.06.2011 – wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.